

T&I MANDANTENINFORMATION 203

(Mai 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren wir Sie über Neuigkeiten aus dem Bereich des Steuerrechts. Auch in dieser Ausgabe betrifft ein Teil der Inhalte bereits geltende sowie geplante Neuregelungen, die der Abmilderung finanzieller Auswirkungen der Corona-Pandemie dienen sollen. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de. Zögern Sie bitte nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Sie weitergehende Informationen benötigen oder Fragen zu einzelnen Punkten haben.

Wir wünschen Ihnen schöne Frühsommertage und bleiben Sie gesund!

Das Team

der

Turnbull & Irrgang

GmbH

INHALTSÜBERSICHT

T & I INTERN

1. Gesetzgebungsreport
2. Sofortabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter
3. Grunderwerbsteuer – Neuregelung für Share-Deals ab 1. Juli 2021
4. Kaufpreisaufteilung von Immobilien – Neues von der sog. „Arbeitshilfe“ der Finanzverwaltung
5. Umsatzsteuer bei gemischt genutzten Immobilien – Dokumentationsfrist läuft am 31. Juli 2021 ab
6. One-Stop-Shop-Verfahren ab 1. Juli 2021
7. Wichtige Steuertermine

Insolvenzantragsfristen

Die Aussetzung der Insolvenzantragsfrist für den Antragsgrund der Überschuldung ist Ende April 2021 ausgelaufen. Für zahlungsunfähige Unternehmen besteht bereits seit Oktober 2020 wieder Insolvenzantragsfrist. Ob die insolvenzrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, ist in der Praxis regelmäßig nicht einfach festzustellen. Zur Vermeidung persönlicher Haftung müssen Geschäftsführer jedoch zwingend auf eine rechtzeitige Insolvenzantragstellung achten! Sprechen Sie uns daher bei Zweifelsfragen gerne an.

Turnbull & Irrgang
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Kontakt: RA StB Gero von Glasenapp, Tel: 040/356004-0

1. Gesetzgebungsreport

Vor wenigen Wochen wurde das sog. „**Dritte Corona-Steuerhilfegesetz**“ verkündet, u. a. mit nachfolgenden Änderungen im Bereich des Einkommen- und Umsatzsteuergesetzes:

- Der **steuerliche Verlustrücktrag** wird im Bereich der Einkommensteuer für im Jahr 2020 und 2021 erzielte Verluste von 5 Mio. € (10 Mio. € bei Zusammenveranlagung) auf nunmehr 10 Mio. € (20 Mio. € bei Zusammenveranlagung) angehoben. Die Erhöhung des Verlustrücktrags auf 10 Mio. € gilt auch für die Körperschaftsteuer. Für Verluste ab dem Jahr 2022 sollen wieder die ursprünglichen Beträge von 1 Mio. € (2 Mio. € bei Zusammenveranlagung) gelten.
- **Verluste aus dem Jahr 2021** können sowohl bei den Vorauszahlungen als auch bei den Veranlagungen 2020 mittels eines pauschalen Verfahrens berücksichtigt werden. Sofern die Vorauszahlungen 2021 auf null herabgesetzt wurden, können auf Antrag 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte 2020 (ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit) bis max. 10 Mio. € resp. 20 Mio. € als vorläufiger Verlust von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Anstelle des pauschalen Rücktrags von 30 % kann auch ein höherer nachgewiesener Verlust geltend gemacht werden. Die vorgenannten Regelungen gelten bis max. 10 Mio. € grundsätzlich auch für Zwecke der Körperschaftsteuer.
- Familien werden in 2021 mit einem einmaligen **Kinderbonus** von 150 € je Kind unterstützt; die Auszahlung erfolgt mit dem Kindergeld im Monat Mai 2021. Der Kinderbonus wird in voller Höhe gewährt, sofern nur für einen beliebigen Monat des Jahres 2021 Anspruch auf Kindergeld bestanden hat und, wie das Kindergeld, bei der Einkommensteueranlagung mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet.
- Bei der Abgabe von Speisen an Ort und Stelle (regulär Umsatzsteuersatz 19 %) gilt für in der ersten Jahreshälfte 2021 erbrachte **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** (ohne Getränke) der reduzierte Steuersatz von aktuell 7 % Diese Regelung wurde nunmehr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Daneben sind für weitere durch die Corona-Pandemie früher eingeführte zeitlich befristete Steuererleichterungen Verlängerungen beschlossen worden:

- Arbeitgeber können ihren Beschäftigten eine „**Corona“-Beihilfe**“ in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen bis 1.500 € steuer- und sozialversicherungsfrei zukommen lassen. Dies gilt sowohl für Teilzeitbeschäftigte einschließlich geringfügig entlohnter Mitarbeiter und ist auch davon unabhängig, ob und in welchem Umfang Kurzarbeitergeld resp. entsprechende Aufstockungsbeträge gezahlt werden. Die Prämie kann in mehreren Raten, aber nur einmalig je Dienstverhältnis gezahlt werden. Der Gesetzgeber hat den Auszahlungszeitraum nunmehr bis zum 31. März 2022 verlängert.
- Nach einem aktuellen Schreiben der Finanzverwaltung werden die bislang gewährten **Billigkeitsmaßnahmen** in Form zinsloser Steuerstundungen bzw. Vollstreckungsaufschüben für bis zum 30. Juni 2021 fällig werdende Steuern verlängert und sind grundsätzlich bis zum 30. September 2021 zu gewähren. Darüber hinaus können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Pandemie Betroffene bis Ende des Jahres 2021 Anträge auf Anpassung der **Vorauszahlungen** der Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 stellen – die Finanzverwaltung ist angehalten, Anträgen auch stattzugeben, sofern die Schäden nicht im Einzelnen nachgewiesen werden können.
- Bei **Umwandlungen** und **Einbringungen** kann nach den allgemeinen Regelungen grundsätzlich auf Schlussbilanzen zurückgegriffen werden, die acht Monate zurückliegen. Dieser sog. Rückwirkungszeitraum wurde – im Hinblick auf die erschwerten Versammlungsmöglichkeiten – befristet für im Jahr 2020 durchgeführte Umwandlungsvorgänge von acht auf zwölf Monate verlängert. Die Verlängerung der rückwirkenden Umwandlungen und Einbringungen gilt nunmehr auch für Umstrukturierungen des Jahres 2021. Bei einem maßgeblichen Bilanzstichtag zum 31. Dezember 2020 haben die Unternehmen nunmehr bis zum 31. Dezember 2021 Zeit, die für die Anerkennung einer steuerlichen Rückbeziehung geltenden Voraussetzungen zu erfüllen. Dazu muss bis zu diesem Zeitpunkt insbesondere die Anmeldung der Eintragung in das Handelsregister erfolgt sein.

2. Sofortabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat Anfang des Jahres beschlossen, eine sog. **Sofortabschreibung** für digitale Wirtschaftsgüter einzuführen. Die Finanzverwaltung ist diesem Beschluss gefolgt und hat ein Schreiben veröffentlicht, wonach u. a. Folgendes gilt:

- Für nach dem 31. Dezember 2020 endende Wirtschaftsjahre besteht für begünstigte Wirtschaftsgüter („Computerhardware“ sowie „Software“) das Wahlrecht, von einer einjährigen Nutzungsdauer auszugehen. Sofern aus Vorjahren ein Restbuchwert entsprechender Wirtschaftsgüter besteht, kann dieser ab 2021 sofort abgeschrieben werden. Bei Wahl der einjährigen Nutzungsdauer soll offenbar auch keine Verteilung der Abschreibungen auf zwölf Monate erforderlich sein, sondern eine Sofortabschreibung im Jahr der Anschaffung erfolgen, womit auch die Aufnahme in ein Anlagenverzeichnis entbehrlich wäre.
- Die unter die Begünstigung fallende **Computerhardware** ist im BMF-Schreiben abschließend aufgezählt, im Bereich der Server sind hierbei bspw. nur sog. „Small-Scale-Server“ umfasst. Bei der „Software“ sind neben den sog. Standardprogrammen auch die auf den Nutzer abgestimmten Anwendungen (z.B. ERP-Software) begünstigt.

Hinweise: Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat darauf hingewiesen, dass (mit Ausnahme sog. geringwertiger Wirtschaftsgüter) handelsrechtlich eine Sofortabschreibung nicht in Betracht kommt. Durch die sich hiernach ergebenden Wertunterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz kommt es (bei isolierter Betrachtung) zum Ansatz passiver latenter Steuern.

3. Grunderwerbsteuer – Neuregelung für Share-Deals ab 1. Juli 2021

Zum 1. Juli 2021 tritt das Gesetz zur Änderung des **Grunderwerbsteuergesetzes** in Kraft. Mit der Neuregelung werden zukünftig „missbräuchliche Gestaltungen“ bei **Share-Deals** unterbunden. So unterliegt auch bei den **Kapitalgesellschaften** (wie bei den Personengesellschaften) ein Wechsel des Gesellschafterbestands ab dem 1. Juli 2021 der Grunderwerbsteuer. Die „schädliche“ Beteiligungsschwelle wurde von 95 % auf 90 % herabgesetzt und der für den Wechsel des Gesellschafterbestands „schädliche“ Zeitraum von fünf auf zehn Jahre verlängert.

4. Kaufpreisaufteilung von Immobilien - Neues von der sog. „Arbeitshilfe“ der Finanzverwaltung

Die Aufteilung eines Gesamtkaufpreises eines bebauten Grundstücks auf Grund und Boden sowie Gebäude ist häufig Streitpunkt zwischen der Finanzverwaltung und den Steuerpflichtigen. Nach ständiger Rechtsprechung ist einer im Kaufvertrag erfolgten Aufteilung des Kaufpreises auf Grund und Boden grundsätzlich zu folgen, sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese nur zum Schein bestimmt wurde oder die Voraussetzungen des sog. Gestaltungsmissbrauchs vorliegen.

Sofern die Finanzverwaltung aufgrund vorgenannter Ausnahmetatbestände einer vertraglichen Kaufpreisaufteilung nicht folgt, kann diese nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs aus Juli vergangenen Jahres jedenfalls **nicht** mit der vom Bundesfinanzministerium entwickelten sog. „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtpreises für ein bebautes Grundstück“ ersetzt werden.

Die Arbeitshilfe gewährleiste nach Auffassung des Gerichts jedenfalls nicht die von der Rechtsprechung geforderte Aufteilung nach den realen Verkehrswerten von Boden und Gebäude, insb. da für die Gebäudebewertung hierbei lediglich das (vereinfachte) Sachwertverfahren zur Verfügung stehe und ein Orts- resp. Regionalisierungsfaktor nicht berücksichtigt werde. Entsprechend müsse die Finanzverwaltung in der Regel das Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken einholen – ein Gutachten eines Bausachverständigen sei lediglich als Privatgutachten zu qualifizieren.

Die Finanzverwaltung hat auf das für die Steuerpflichtigen günstige Urteil reagiert und Ende April 2021 eine neue Arbeitshilfe „Kaufpreisaufteilung“ herausgegeben, in der nunmehr u. a. auch das Ertragswertverfahren als Bewertungsverfahren zur Verfügung steht.

Hinweise: Aufgrund ihrer nach wie vor typisierten Betrachtung kann auch die neue Arbeitshilfe nur einen indikativen Maßstab der Kaufpreisaufteilung bieten. Für die in der Praxis zu empfehlende vertragliche Kaufpreisaufteilung auf Boden und Gebäude kann diese jedoch als Orientierung dienen, dürfte aber – nach wie vor – in Streitfällen nicht den Gutachter ersetzen können.

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Einkommensteuer/2020-04-02-Berechnung-Aufteilung-Grundstueckskaufpreis.html>

5. Umsatzsteuer bei gemischt genutzten Immobilien – Dokumentationsfrist läuft am 31. Juli 2021 ab

Verwendet ein Unternehmer ein Gebäude sowohl für unternehmerische als auch für private Zwecke, kann er entscheiden, ob er das Gebäude dem (umsatzsteuerlichen) Unternehmensvermögen ganz, teilweise oder gar nicht zuordnet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs muss diese Entscheidung im Zeitpunkt des Leistungsbezuges getroffen und nach außen dokumentiert werden: Regelmäßig in den laufenden Voranmeldungen, spätestens aber bis zur gesetzlichen Abgabefrist der Jahressteuererklärungen. Für die Umsatzsteuererklärungen 2020 endet diese Frist aktuell **am 31. Juli 2021**, diese wird ggf. bis zum 31. Oktober 2021 verlängert.

Wird diese Frist versäumt, kann die Inanspruchnahme des **Vorsteuerabzugs verloren gehen**. Wird eine Umsatzsteuerveranlagung, in der ein Steuerpflichtiger ein Gebäude verspätet dem Unternehmensvermögen zugeordnet hatte, bestandskräftig, ist der zu Unrecht geltende Vorsteuerabzug für das betroffene Jahr nicht mehr änderbar. Jedoch wird in den nächsten zehn Jahren in jedem Jahr ein Zehntel der zu Unrecht gewährten Vorsteuer zurückgefordert.

Hinweise: Die für die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs einschlägige (Ausschluss-) Frist der Dokumentation einer Zuordnung von Gebäuden gilt bereits schon für deren Bauzeit, d. h. auch schon vor Fertigstellung eines Gebäudes. Um den Vorsteuerabzug bei einer späteren Erhöhung der unternehmerischen Nutzung anpassen zu können, sollte das betroffene Grundstück durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Finanzverwaltung dem Unternehmen in vollem Umfang zugeordnet werden.

6. One-Stop-Shop-Verfahren ab 1. Juli 2021

Nach mehrfacher Verschiebung soll am 1. Juli 2021 das sog. One-Stop-Shop-Verfahren (OSS-Verfahren) starten. Durch das OSS-Verfahren wird die derzeitige umsatzsteuerliche Versandhandelsregelung durch eine sog. Fernverkaufsregelung abgelöst.

Mit der Einführung des OSS-Verfahrens sind im Wesentlichen folgende Änderungen verbunden:

- Die derzeitigen nationalen Lieferschwellen werden durch eine EU-einheitliche Geringfügigkeitsschwelle von 10 T€ p. a. ersetzt. Bei deren Überschreiten ist die Umsatzsteuer stets im Bestimmungsland zu zahlen. Nach einem aktuellen Schreiben der Finanzverwaltung gilt für 2021 die ab 1. Juli 2021 geltende Lieferschwelle ungekürzt (also nicht zeitanteilig).
- Zur Vermeidung von Registrierung und der Abgabe von Umsatzsteuererklärungen in einzelnen EU-Staaten können sich betroffene Unternehmer seit Anfang April 2021 mit Wirkung zum 1. Juli 2021 zur Teilnahme am OSS-Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern registrieren. Für Unternehmen, die bereits den sog. Mini-One-Stop-Shop (MOSS-Verfahren) nutzen, ist keine erneute Registrierung erforderlich. Das bisherige MOSS-Verfahren wird abgeschafft und ab 1. Juli 2021 in das OSS-Verfahren integriert.
- Einige Transaktionen, z. B. bei Nutzung eines ausländischen Fulfillment-Centers, werden nach derzeitigem Stand über das OSS-Verfahren nicht abwickelbar sein.
- **Hinweise:** Sofern Sie als Versandhändler von dieser Neuregelung betroffen sein sollten, raten wir Ihnen, zur Vermeidung steuerlicher Nachteile, fachlichen Rat einzuholen.

7. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist¹

| | Juni 2021 | Juli 2021 | August 2021 |
|---|----------------------|-----------|----------------------|
| Einkommen-, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer | 10./14. ¹ | - | - |
| Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler | 10./14. ¹ | 12./15. | 10./13. ¹ |
| - Quartalszahler | - | 12./15. | - |
| Gewerbe-, Grundsteuer | - | - | 16./19. ¹ |
| Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen. | | | |

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 25. Mai 2021)

www.turnbullirrgang.de